

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ortschaft Marienheide vom 13.08.2018

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Marienheide als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Marienheide vom 05.07.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in der **Ortschaft Marienheide** am **Sonntag, 07. Oktober 2018**, in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 07. Oktober 2018 außer Kraft.

Verkündung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Marienheide, 13.08.2018

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Stefan Meisenberg